

Nicole Zeitner  
GLP  
Liebenackerstrasse 6  
9507 Stettfurt

Bruno Lüscher  
FDP  
Leimackerstrasse 14  
8355 Aadorf

EINGANG GR <i>14. Sep. 2022</i>		
GRG Nr.	<i>20</i>	<i>EA 147 380</i>

Elisabeth Rickenbach  
EVP  
Rüti 10  
8500 Frauenfeld

## Einfache Anfrage

### «Nebenkostenexplosion - Notsituation für Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) verhindern»

Gemäss Artikel 2 ELG hat die EL den Existenzbedarf zu decken. Aufgrund des Ukraine-Krieges befinden wir uns in einem enormen Anstieg der Energiekosten. Das führt dazu, dass die Nebenkosten für das Jahr 2022 bereits massiv steigen und weiter steigen werden. Menschen mit einer Rente und Ergänzungsleistungen leben bereits jetzt am Existenzminimum. Sie werden diese Mehrkosten kaum aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Der Bund hat bisher keine Massnahmen getroffen und eine entsprechende Motion im Ständerat wurde im März 2022 abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass es noch unklar sei, in welchen Bereichen es zum Beispiel aufgrund des Krieges in der Ukraine oder anderweitiger Energiemangellagen zu anhaltenden Preisanstiegen kommen wird. In der Zwischenzeit ist klar, dass massive Mehrkosten im Energiebereich anfallen.

Diese ausserordentliche Lage verlangt, dass nun die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten handeln, um diese Notsituation für EL-Bezüger zu vermeiden. Der Mieterverband rechnet damit, dass die Heizkosten im Winter bis zu CHF 1200.00 steigen werden.

Laut Gesetz können für Ergänzungsleistungen nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung werden dabei höchstens Kosten bis zu einem bestimmten Betrag als Ausgabe anerkannt.

Gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) vom 1. Januar 2022 (Anhang 5.2) sind die Beträge für die Mietzinsausgaben in CHF (inkl. Nebenkosten) wie folgt geregelt (Stand 1.1.2021)<sup>1</sup>:

#### Region 1 (Grosszentrum), Region 2 (Stadt), Region 3 (Land)

	Region 1	Region 2	Region 3
Alleinlebende	16'440	15'900	14'520
2 Personen	19'440	18'900	17'520
3 Personen	21'600	20'700	19'320
4 Personen und mehr	23'520	22'500	20'880
Einzelpersonen in WG	9'720	9'450	8'760
Rollstuhlzuschlag	6'000	6'000	6'000

<sup>1</sup> Städte/Gemeinden im Kanton Thurgau sind entweder in der Region 2 oder 3 eingeteilt

2/2

Das Gesetz sieht vor, dass bei Schlussabrechnungen keine Nachzahlungen bei der jährlichen EL berücksichtigt werden und bei direkter Heizkostenabrechnung (nicht über Nebenkosten) die abgegoltene Pauschale auf CHF 1'260.00 beschränkt ist.

Für Menschen mit einer IV- oder AHV-Rente, welche EL beziehen, sind diese Grenzwerte aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten zu knapp bemessen.

Es soll dringend verhindert werden, dass betroffene EL-Bezüger in kalten, gesundheitsschädigenden Wohnungen leben oder ihnen gekündigt wird, weil sie die Miete infolge der massiv höheren Nebenkosten nicht bezahlen können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht die Regierung aus dieser Notsituation und wie beurteilt sie die Systemträglichkeit der EL bei derartigen Herausforderungen?
2. Inwieweit kann der Kanton selbst die Existenz der EL-Bezügerinnen und -Bezüger trotz der Nebenkostenexplosion sicherstellen?
3. Welche Folgen sieht der Regierungsrat für die EL-Bezügerinnen und Bezüger in stationären Einrichtungen?
4. Wie gedenkt der Kanton beim Bund zu intervenieren, um hier eine Lösung für diese ausserordentliche Situation zu finden?

Stettfurt, 14. September 2022

  
Nicole Zeitner, GLP

  
Bruno Lüscher, FDP

  
Elisabeth Rickenbach, EVP